

Z W E C K V E R B A N D

Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe
Sitz: 88239 Wangen im Allgäu - Primisweiler
Landkreis Ravensburg

**Satzung vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Satzung über die Aufnahme der
Dienstherrenfähigkeit des Verbandes (Verbandssatzung).**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S.408) hat die Verbandsversammlung am 19.12.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 21.12.1983 mit Änderungen vom 25.08.1988, 19.12.2005, 15.12.2020 und 25.05.2023 beschlossen:

§ 1

Die Verbandssatzung wird um folgenden Paragraphen ergänzt:

„§ 8a
Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband ist dienstherrenfähig im Sinne von § 17 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG).“

§ 2

In § 15 wird folgender Satz am Ende ergänzt:

„Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19.12.2024 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Wangen-Primisweiler, am 19. Dezember 2024

gez.:
Dr. Hermann Schad, Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung und der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.